



Bericht

zum Beschlussentwurf zur Verlängerung von zwei Ersatzrichterstellen am Kantonsgericht und zur Schaffung von drei Ersatzrichterstellen am Kantonsgericht

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin des Grossen Rates
Sehr geehrte Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte

Mit vorliegendem Bericht ersuchen wir Sie, sich mit dem Beschlussentwurf über die Verlängerung von zwei Ersatzrichterstellen am Kantonsgericht und die Schaffung von drei Ersatzrichterstellen am Kantonsgericht zu befassen (Art. 67 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 [GORBG; SGS/VS 171.1]).

Gemäss Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 (RPfIG; SGS/VS 173.1) bestimmt der Grosse Rat auf dem Beschlussweg die Zahl der Kantonsrichter, jene der Ersatzrichter und der Beisitzer unter Berücksichtigung der sprachlichen Ausgewogenheit.

1. Hinweis auf die Funktion des kantonalen Ersatzrichters

Der kantonale Ersatzrichter ist eine Person "in Reserve", deren Funktion je nach Bedarf angepasst werden kann.

Dies kann der Fall sein, um chronische Verzögerungen zu beheben, aufgrund von Ausstandsgründen oder in Fällen von Straftaten gegen die sexuelle Integrität, weil das Opfer einen weiblichen Richter verlangt. Es ist auch vorgekommen, dass eine Partei den Ausstand des gesamten Gerichts beantragt hat.

Der Ersatzrichter kann entweder als Berichterstatter oder einfach als Beisitzer fungieren, wenn ein Richter aus dem einen oder anderen Grund nicht anwesend ist.

2. Notwendigkeit der Verlängerung von zwei Ersatzrichterstellen am Kantonsgericht und der Schaffung von drei Ersatzrichterstellen am Kantonsgericht

2.1 Am 9. November 2023 richtete das Kantonsgericht ein Schreiben an den Justizrat (JR), in dem es darum bat, die Zahl der kantonalen Ersatzrichter von 12 auf 15 zu erhöhen und den Budgetrahmen von 100'000 Franken auf 200'000 Franken zu erweitern, um die Rückstände bei den französischsprachigen zivil- und strafrechtlichen Abteilungen abzubauen (siehe Beilage I).

Es wies auch darauf hin, dass die Änderung der Strafprozessordnung, die am 1. Januar 2024 in Kraft trat, die Beschwerdeinstanz dazu verpflichtet, innerhalb von

sechs Monaten (Art. 397 Abs. 5 StPO) und das Berufungsgericht innerhalb von zwölf Monaten (Art. 408 Abs. 2 StPO) zu entscheiden, und dass ohne Verstärkung vier Jahre benötigt würden, um die hängigen Berufungen und Beschwerden zu erledigen.

2.2 In seinem Bericht vom 5. Januar 2024 an den Grossen Rat unterstützte der JR das Gesuch des Kantonsgerichts, indem er eine Anzahl von 15 kantonalen Ersatzrichtern vorschlug, was der Logik einer Spiegelung der Anzahl der kantonalen Richter in der Anzahl der Ersatzrichter entspricht.

Da der JR die Erklärungen des Kantonsgerichts zur Verwendung der zusätzlichen 100'000 Franken als ausreichend betrachtete, unterstützte er auch dessen Gesuch, das Budget für die Einstellung von Ersatzrichtern auf 200'000 Franken pro Jahr zu erhöhen. Schliesslich schlug der JR vor, diese Massnahmen zeitlich zu begrenzen, im Prinzip bis zum Ende der Legislaturperiode 2025-2029.

2.3. In seinem Brief vom 28. März 2024 ersuchte das Kantonsgericht das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS) sein Gesuch um Schaffung von drei Stellen als kantonale Ersatzrichter und die Verlängerung der zwei Stellen als kantonale Ersatzrichter, die 2021 geschaffen wurden, für die Legislaturperiode 2021-2025 zu behandeln, diesmal ohne zeitliche Begrenzung (siehe Beilage II).

3. Stellungnahme des Staatsrates

Der Staatsrat stellt fest, dass das Kantonsgericht angesichts der Zunahme seiner Arbeitsbelastung nicht untätig geblieben ist. Dieses hat in der Tat verschiedene Reorganisationsmassnahmen ergriffen, die jedoch noch nicht zu einer zufriedenstellenden Verringerung des Umfangs der zu behandelnden Fälle geführt haben. Mit dem Inkrafttreten der Änderungen der Strafprozessordnung am 1. Januar 2024 benötigt das Kantonsgericht ausserdem unbestreitbar Verstärkung, um angesichts der aktuellen Bestände Beschwerden und Berufungen fristgerecht zu bearbeiten. Da sich die Situation ändern kann, muss der Bedarf überprüft und die Anzahl der Stellen für kantonale Ersatzrichter langfristig neu bewertet werden.

Im Rahmen des Budgets 2025 hat der Staatsrat vorgeschlagen, die beiden vom Grossen Rat am 8. Juni 2021 geschaffenen Ersatzrichterstellen am Kantonsgericht bis zum 31. Dezember 2025 zu verlängern und drei zusätzliche Ersatzrichterstellen am Kantonsgericht auf das Jahr 2025 befristet zu schaffen.

4. Schlussbemerkung

Der Staatsrat befürwortet die Verlängerung von zwei Ersatzrichterstellen am Kantonsgericht bis zum 31. Dezember 2025 und die Schaffung von drei Ersatzrichterstellen am Kantonsgericht auf das Jahr 2025 befristet, wodurch deren Gesamtzahl auf 15 erhöht wird.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin des Grossen Rates, sehr geehrte Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Sitten, den 11. September 2024

Der Präsident des Staatsrates: **Franz Ruppen**
Die Staatskanzlerin: **Monique Albrecht**

- Beilagen**
1. Brief vom 9. November 2023 des Kantonsgerichts an den JR und dessen Übersetzung (DeepL).
 2. Brief vom 28. März 2024 des Kantonsgerichts an das DSIS und dessen Übersetzung (DeepL).

TRIBUNAL CANTONAL
KANTONSGERICHT
CANTON DU VALAIS KANTON WALLIS

Sitten, den 9. November 2023

A-Post
Justizrat
Frau Präsidentin der Kommission
für die administrative Aufsicht
CP-478
1951 Sion

Abbau der Verzögerungen bei den französischsprachigen Zivil- und Strafgerichten

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24. Mai 2023 und unsere Antwort vom 13. Juni darauf.

Wir hatten darauf hingewiesen, dass die Verbesserung der Zahl der Fälle in Zivil- und Strafsachen (80 Fälle, davon 64 in französischer Sprache) nicht über den Ernst der Lage an der Verzögerungsfront hinwegtäuschen sollte. Die Erhöhung der Anzahl der Richter um zwei Einheiten sollte zwar einen wichtigen Beitrag zur Lösung der Situation leisten, aber es war notwendig, noch einige Jahre lang auf eine große externe Verstärkung zählen zu können, um die Fälle innerhalb einer angemessenen Frist zu erledigen.

Neue Anforderungen durch Bundesrecht

Die Änderung der Strafprozessordnung, die am 1. Januar 2024 in Kraft tritt, schreibt vor, dass die Berufungsbehörde innerhalb von sechs Monaten (Art. 397 Abs. 5 StPO) und das Berufungsgericht innerhalb von zwölf Monaten (Art. 408 Abs. 2 StPO) entscheiden muss, wobei zu bedenken ist, dass "überfällige" Dossiers nicht nur strafrechtliche Berufungen und Beschwerden, sondern auch zivilrechtliche Berufungen betreffen, wenn man davon ausgeht, dass eine zwölfmonatige Traktandenfrist eine angemessene Grenze und das anzustrebende Ziel für diese ist. Am 10. Oktober stellte sich die Situation wie folgt dar:

Strafrechtlich

Für Anrufe (Gerichtsakte P1)

149 Fälle sind anhängig, davon 72 seit mehr als 12 Monaten. Die Situation hat sich seit Anfang 2023 verschlechtert. Damals betrug ihre Zahl 63.

Freie Übersetzung DeepL

Für Beschwerden (dos. P3)

105 anhängige Beschwerden, davon 53 seit mehr als 6 Monaten. Zu Beginn des Jahres waren es noch 38 gewesen. Die Situation hat sich also ebenfalls verschlechtert.

Im Zivilrecht (Gerichtsakte C1)

Von den 227 Fällen, die bislang anhängig sind, ist die Hälfte (114) seit mehr als 12 Monaten anhängig. Die Situation hat sich seit Beginn des Jahres 2023 nicht verbessert. Damals betrug ihre Zahl 110.

Das bedeutet, dass fast 225 Fälle aus dem Gesamtbestand von 481 Fällen entfernt werden sollten.

Beiträge der beiden neuen Richter bei der Erledigung von Zivil- und Straferufungen (Gerichtsakte C1 und P1)

An Zivil- und Strafgerichten werden die Akten zwischen Richtern und Kanzlern aufgeteilt. Die Hauptsachen in Berufungsverfahren (C1 und P1) werden einem der fünf Richter zugewiesen (Richterakten). Die anderen Fälle (Beschwerden, KESB, SchKG, vorsorgliche Maßnahmen, Unzulässigkeiten, Gerichtshilfe...) werden einem Kanzler unter der Verantwortung eines Richters zugewiesen (Kanzlerakten).

In Richterakten haben Richter zwei Haupttätigkeiten: (1) in den ihnen zugewiesenen Akten: Verfassen des Urteilsentwurfs oder Validierung als Erstkorrektor des vom Ersatzrichter oder einem Kanzler vorbereiteten Entwurfs; (2) in den einem anderen Richter zugewiesenen Akten: Eingreifen als beisitzender Richter (der Entwurf wurde dann von einem anderen Richter vorbereitet (oder validiert)).

In Gerichtsschreiberakten wird der Entwurf vom Gerichtsschreiber verfasst. Der Richter leitet die Arbeit des Gerichtsschreibers an, liest sie durch und korrigiert sie.

Im Jahr 2022 haben französischsprachige Richter an Zivil- und Strafgerichten:

- in der Aktivität (1) Richterakten 200 Berufungsakten in Straf- oder Zivilverfahren bearbeitet, von denen 180 zu einem begründeten Urteil führten, was im Durchschnitt 36 Akten pro Richter bedeutet. Von diesen 180 Akten wurden 95 Entwürfe von einem Stellvertreter oder Kanzler vorbereitet, sodass jeder Richter als Erstkorrektor im Durchschnitt 19 Entwürfe validierte, und 85 Entwürfe wurden von einem Richter verfasst, sodass im Durchschnitt 17 Entwürfe pro Richter validiert wurden. Geschätzter Zeitaufwand: für die Validierung 1 Tag 1/2, d.h. 28 Tage (19X1.5) für das Jahr; für die Redaktion: 7 Tage, d.h. 119 Tage (7X17) für das Jahr;

- 125 Mal als beisitzender Richter tätig war, d. h. durchschnittlich 25 Fälle (geschätzte Zeit pro Fall: 1 Tag, d. h. 25 Tage für das Jahr);

- jeder hat im Durchschnitt 80 Dossiers von Gerichtsschreibern (Zivilkammer, KESB, SchKG, vorsorgliche Massnahmen, Unzulässigkeit, UR, verschiedene Verfahrensentscheide...) Korrektur gelesen/korrigiert/geleitet (geschätzter Zeitaufwand pro Dossier: 1/2 Tag, d.h. 40 Tage für das Jahr).

Die Richter verbringen 10 bis 15 Tage pro Jahr mit Aufgaben der Justizführung (Arbeitsorganisation, Verwaltungssitzungen, Kommission zur Auswahl von Kandidaten für das Amt des Gerichtsschreibers oder Bezirksrichters, Personalqualifikation, Repräsentation...).

Freie Übersetzung DeepL

Wenn man also hypothetisch zwei zusätzliche Richter allein für die Bearbeitung von Berufungen einsetzt, ohne in die Kanzleiakten einzugreifen (Einsparung von 40 Tagen), können diese als Redakteure 5 bis 6 Berufungen mehr bearbeiten, d. h. 22 bis 23 Akten pro Richter, insgesamt 45.

Man kann davon ausgehen, dass von diesen 45 Berufungen 23 von drei Richtern und 22 von einem Einzelrichter bearbeitet werden. Daraus ergeben sich 46 zusätzliche Schöffenaakten (23 X 2), die auf 7 Richter verteilt werden müssen.

Die Belastung wird sich wie folgt verteilen:

- Anzahl der als Erstkorrektor zu bestätigenden Fälle: $95 : 7 = 14$ (derzeit 19);
- Die Belastung der Beisitzer, derzeit 25 Fälle pro Richter, wird um 46 Fälle ($5 \times 25 + 2 \times 23 = 171$) erhöht, die auf 7 Richter verteilt werden, was praktisch 25 Fälle pro Richter bedeutet. Sie wird also der aktuellen Belastung entsprechen.

Die anderen 5 Gerichtsakte können jeweils ein weiteres Projekt schreiben, also 5 Projekte.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Kräfte für das Schreiben von Berufungen vorgezogen und für Beschwerden (P3) eingesetzt werden müssen, um die von Art. 397 Abs. 5 StPO vorgeschriebene Bearbeitungsfrist von 6 Monaten einzuhalten.

Man kann also davon ausgehen, dass durch den Beitrag der beiden neuen Richter etwa 50 zusätzliche Berufungen erledigt werden können.

Definitiv kann man ohne weitere Verstärkungen davon ausgehen, dass für die Erledigung von rund 190 Berufungen und 50 Beschwerden etwa vier Jahre benötigt werden, und zwar unter der Voraussetzung, dass die Eingänge nicht signifikant steigen. In diesem Punkt ist zu erwarten, dass aufgrund der Verstärkung der Staatsanwaltschaft mehr Fälle an das Gericht zurückverwiesen werden, was unweigerlich zu einem Anstieg der Berufungen in Strafsachen führen wird.

Einbringen von stellvertretenden Richtern im Jahr 2022.

Die fünf externen stellvertretenden Richter, die für die Bearbeitung von Berufungen eingesetzt wurden, verfassten 2022 32 Urteile, was im Durchschnitt den Erwartungen von 5 bis 7 Fällen pro Richter entsprach. Sie wurden fünfmal als beisitzende Richter eingesetzt. Wenn man hinzufügt, dass der für die Bearbeitung von Berufungen eingesetzte stellvertretende Richter 12 Fälle bearbeitete, lässt sich feststellen, dass diese externen Kräfte wesentlich zur Erledigung der 64 zusätzlichen Fälle im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 beigetragen haben.

Vorschlag

Die Zahl der stellvertretenden Richter von 12 auf 15 erhöhen, eine Zahl, die der Zahl der Richter entspricht.

Wir werden unsererseits die Stellvertreter nicht nur als Projektreakteur einstellen, sondern in grösserem Umfang als bisher auch als beisitzende Richter, um Redaktionszeit für die ordentlichen Richter freizusetzen.

In Anbetracht der Zahlen für 2022 kann davon ausgegangen werden, dass die Maßnahme etwa 25 zusätzliche Berufungen abwickeln und damit die oben definierten Ziele schneller erreichen wird.

Freie Übersetzung DeepL

Finanzielle Auswirkungen

Das derzeitige Budget von 100'000 Franken für die Stellvertreter sollte auf 200'000 Franken erhöht werden, was ausreicht, um die Bezahlung von 3 zusätzlichen Einheiten und den verstärkten Einsatz von Stellvertretern als beisitzende Richter zu decken.

Wir danken Ihnen für die freundliche Aufnahme unserer Anfrage und stehen Ihnen gerne für weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren.

TRIBUNAL CANTONAL

Der Präsident

B. Dayer

Der Generalsekretär

Ch. Bonvin

Sitten, den 28. März 2024

Sehr geehrter Herr Staatsrat
Frédéric Favre
Vorsteher des Departements für
Sicherheit, Institutionen und Sport
Villa de Riedmatten
Avenue Ritz 1
1950 Sion

Beschluss über die Schaffung von fünf Stellen für Ersatzrichter beim Kantonsgericht

Herr Staatsrat,

Der Justizrat hatte in seinem Bericht vom 4. Juli 2022 über die Funktionsweise und die Verwaltung der Humanressourcen am Kantonsgericht mehrere Empfehlungen abgegeben. Darunter wurde auch die Erhöhung der Zahl der nebenamtlichen Richter von 12 auf 15 erwähnt.

Das Kantonsgericht richtete am 9. November 2023 ein ausführlich begründetes Gesuch an den Justizrat, die Zahl der nebenamtlichen Kantonsrichter von 12 auf 15 zu erhöhen.

In seinem Bericht vom 5. Januar 2024 über die nebenamtlichen Richter, der an die Justizkommission gerichtet ist, erklärt der Justizrat, dass er den Antrag des Kantonsgerichts unterstützt, die Zahl der nebenamtlichen Richter auf 15, d.h. die Zahl der ordentlichen Richter, zu erhöhen.

Der Justizrat schlägt jedoch vor, die neuen Stellen für stellvertretende Richter zeitlich zu begrenzen, und zwar grundsätzlich bis zum Ende der Legislaturperiode 2025-2029. Gleichzeitig schlägt er vor, die zwei zusätzlichen Stellen, die 2021 geschaffen wurden und auf die Legislaturperiode 2021-2025 begrenzt waren, für denselben Zeitraum zu verlängern.

Wir sind jedoch der Meinung, dass alle diese Stellen ohne zeitliche Begrenzung vergeben werden sollten.

Die finanziellen Auswirkungen der Aufstockung der neu geschaffenen Stellen für nebenamtliche Richter auf 15 werden sich auf Fr. 100'000.- pro Jahr belaufen. Dieser Betrag wird ausreichen, um die Vergütung der drei zusätzlichen Stellen und die vermehrte Anstellung der Ersatzmitglieder als beisitzende Richter zu decken.

Wir bitten Sie, den Entwurf des Beschlusses über die Schaffung von drei Stellen für nebenamtliche kantonale Richter sowie die Verlängerung von zwei Stellen für nebenamtliche Richter ohne zeitliche Begrenzung zu behandeln (Art. 67 Abs. 1 Bst. E und Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Rate und die Beziehungen zwischen den Gewalten [PRSG]).

Wir stehen Ihnen selbstverständlich auch weiterhin zur Verfügung, falls Ihr Antrag nicht ausreichend klar oder begründet sein sollte.

KANTONS GERICHT

Der Präsident

Der Generalsekretär

Erwähnte Anhängen

- Schreiben des Kantonsgerichts an den Justizrat, vom 9. November 2023
- Nachbereitung des Berichts vom 4. Juli 2022 über die Funktionsweise und die Verwaltung der Humanressourcen beim Kantonsgericht, vom 5. Januar 2024 Kopie an
- Rat der Magistratur
- Justizkommission des Grossen Rates

FOLGERBERICHT ZUM BERICHT VOM 4. JULI 2022 ÜBER DIE FUNKTIONSWEISE UND DAS PERSONALMANAGEMENT AM KANTONSGERICHT VORBERICHT ÜBER DIE EINSTELLUNG VON ERSATZRICHTER/-INNEN IM JAHR 2022

I. Hintergrund

In seinem Bericht vom 4. Juli 2022 über die Funktionsweise und das Personalmanagement am Kantonsgericht (KG) hat der Justizrat (JR) mehrere Empfehlungen formuliert.

Bei seiner Sitzung vom 3. November 2023 hielt es der JR für angebracht, die Ergebnisse des Jahres 2023 abzuwarten, um auf der Grundlage der Ergebnisse von zwei Jahren zu prüfen, ob die Empfehlungen umgesetzt wurden und wenn ja, mit welchem Erfolg.

Am 9. November 2023 richtete das KG ein Schreiben an den JR und schlug ihm vor, die Zahl der Ersatzrichter/-innen von 12 auf 15 und das für die Ersatzrichter/-innen vorgesehene Jahresbudget von 100'000 auf 200'000 Franken zu erhöhen.

In Anbetracht der für eine mögliche Umsetzung dieses Vorschlags erforderlichen Zeit, beschloss der JR auf Vorschlag seiner Kommission für die administrative Aufsicht (KAA), einen Vorbericht zu erstellen, der sich auf die Frage der Einstellung von Ersatzrichter/-innen im Jahr 2022 beschränkt.

II. Empfehlungen vom 4. Juli 2022 zu den Ersatzrichter/-innen

Der JR empfiehlt dem KG, eine proaktive Politik bei der Suche nach einem Profil für Ersatzrichter/-innen zu verfolgen, die als Einzelrichter/-innen oder als dritte Richter/-innen fungieren können.

In seinem Bericht vom 5. November 2021 stellte der JR fest, dass die am häufigsten eingesetzten Ersatzrichter/-innen Gerichtsschreiber/-innen am KG waren und dass zu selten «externe» Ersatzrichter/-innen (Bezirksrichter/-innen, Anwältinnen/Anwälte usw.) eingesetzt wurden. Er empfahl dem KG, das gesamte ihm zu diesem Zweck zugewiesene Budget auszuschöpfen, Redaktionsziele festzulegen und Personen zu suchen, die verfügbar und dieser Aufgabe gewachsen sind.

In seinem Bericht vom 4. Juli 2022 konnte der JR feststellen, dass bereits Anstrengungen unternommen worden waren. Diese Feststellung wird durch die vom KG für das Jahr 2022 gelieferten Zahlen bestätigt:

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Externe Ersatzrichter/-innen (Total der Ersatzrichter/-innen)	8 (10)	8 (10)	8 (10)	7 (9)	10 (12)
Von externen Ersatzrichter/-innen verfasste Berichte/Entscheide	6	10	24	2	49
Beisitzende Ersatzrichter/-innen ohne Redaktionstätigkeit	3	9	29	5	9

- Das Jahr 2020 ist nicht massgebend, da ausnahmsweise ein Bezirksrichter für sechs Monate zu 80 Prozent als Ersatzrichter am Kantonsgericht eingestellt wurde, der alleine 18 Entscheide/Berichte verfasste und 21 Mal als Beisitzer im Einsatz stand. In diesem Jahr verfassten die 7 anderen externen Ersatzrichter/-innen 6 Entscheide/Berichte und waren 8 Mal als Beisitzer/-innen tätig.
- 3 Kantonsrichter, die 2021 pensioniert wurden, erklärten sich bereit, für mindestens eine Legislaturperiode als Ersatzrichter zu amten. Sie wurden am 17. November 2021 gewählt und die Ergebnisse des Jahres 2022 bestätigen die Wirksamkeit dieser Verpflichtungen; das KG konnte ihnen komplexe und/oder umfangreiche Fälle anvertrauen.
- Das KG hat seinen Ersatzrichter/-innen für die Berichte/Entscheide konkrete Ziele gesteckt, d. h. 5 bis 7 Fälle pro Jahr. Insgesamt (alle Abteilungen und beide Sprachen) wurden diese Ziele fast erreicht (4,7 Fälle/Richter/-in). Die Zahl der von externen Ersatzrichter/-innen bearbeiteten Fälle stieg deutlich.

Die Ergebnisse des Jahres 2022 im Detail:

Abteilung	Zivil- und Strafrecht F	Strafkammer	Zivil- und Strafrecht D	Sozialversicherungsrecht F
Externe Ersatzrichter/-innen	5	1	3	1
Von externen Ersatzrichter/-innen verfasste Berichte/Entscheide	32	12	-	5
Beisitzende Ersatzrichter/-innen ohne Redaktionstätigkeit	5	-	4	-

- Die öffentlichrechtliche Abteilung verfügt zurzeit über keine externen Ersatzrichter/-innen.
- Für die französischsprachigen zivil- und strafrechtlichen Abteilungen haben die externen Ersatzrichter/-innen durchschnittlich 6,4 Berichte/Entscheide verfasst, was im oberen Bereich der Vorgabe des KG liegt.
- Von den 32 Berichten/Entscheiden für die zivil- und strafrechtlichen Abteilungen betrafen 3 das Strafrecht und 29 das Zivilrecht.
- Die Bedürfnisse der deutschsprachigen zivil- und strafrechtlichen Abteilungen sind offensichtlich nicht gleich gross wie jene der französischsprachigen Abteilungen, da nur 2 der 3 verfügbaren Ersatzrichter/-innen als Beisitzer/-innen aufgeboten wurden und zwar 4 Mal.
- Der von der Strafkammer eingesetzte Ersatzrichter hat 12 Entscheide geliefert und somit das vom KG gesteckte Ziel übertroffen.
- Bei der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung hat der einzige externe Ersatzrichter das vom KG festgelegte Mindestziel von 5 Berichten/Entscheiden erreicht.

Das Jahresbudget für die Ersatzrichter/-innen beträgt zurzeit 100'000 Franken. Gemäss den Informationen, die das KG dem JR im Jahr 2022 geliefert hat, beliefen sich die an die Ersatzrichter/-innen für bearbeitete Fälle ausgezahlten Entschädigungen auf 109'835 Franken. Von diesem Betrag gingen 101'835 Franken an externe Ersatzrichter/-innen. Das KG begründete seinen Antrag, das Jahresbudget für die Ersatzrichter/-innen auf 200'000 Franken zu erhöhen, wie folgt:

- Redaktion von 5 bis 7 Berichten/Entscheiden, d. h. zwischen 15 und 21 für die zivil- und strafrechtlichen Abteilungen durch die 3 neuen Ersatzrichter/-innen (Schätzung: Fr. 2'500 Franken pro Fall, d. h. Fr. 50'000);
- Redaktion von rund 10 Berichten/Entscheiden durch den neuen externen Ersatzrichter, der zu Beginn des Jahres 2024 gewählt und bei der öffentlichrechtlichen Abteilung als Ersatz des Gerichtschreibers/Ersatzrichters Frédéric Fellay eingestellt wird, der zum

Kantonsrichter gewählt wurde (Schätzung: 10 x Fr. 2'500 minus Fr. 5000 [Jahresentschädigung von Frédéric Fellay] = Fr. 20'000);

- stärkere Inanspruchnahme der Ersatzrichter/-innen als Beisitzer/-innen (ohne Redaktionstätigkeit), um Redaktionszeit für die ordentlichen Kantonsrichter/-innen zu gewinnen (Schätzung: 25 Fälle à Fr. 800, d. h. Fr. 20'000);
- Marge von 10'000 Franken;
- insgesamt handelt es sich um ein zusätzliches Budget von 100'000 Franken, das laut KG erforderlich ist.

Der Vergleich der Zahlen 2018 bis 2022 zeigt, dass das KG seine Verpflichtungen in Bezug auf die Anzahl Entscheide, die externen Ersatzrichter/-innen anvertraut wurden, eingehalten hat. Es ist also festzustellen – ohne Berücksichtigung der ausserordentlichen Unterstützung im Jahr 2020 –, dass die Zahl der Berichte/Entscheide sich im Jahr 2022 im Vergleich zum Durchschnitt der Vorjahre mehr als verfünffacht hat.

Der JR stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, drei Stellen für deutschsprachige Ersatzrichter/-innen bei den zivil- und strafrechtlichen Abteilungen beizubehalten, da der entsprechende Bedarf 2022 nicht vorhanden war und zudem nur zwei von ihnen als Beisitzer in Anspruch genommen wurden.

Der JR nimmt zur Kenntnis, dass sich der Antrag des KG auf die Bedürfnisse der zivil- und strafrechtlichen Abteilungen (und der Strafkammer) konzentriert, unter Ausschluss der öffentlichrechtlichen Abteilung, der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung und der (künftigen) steuerrechtlichen Abteilung, was gegebenenfalls das Profil der gesuchten Kandidatinnen und Kandidaten für die neuen Stellen bestimmen wird, obwohl es dem KG freisteht, diese neu zuzuweisen.

Der JR nimmt die Prognosen des KG in Bezug auf den Beitrag der neuen Ersatzrichter/-innen bei den zivil- und strafrechtlichen Abteilungen zur Kenntnis, ohne sie jedoch bestätigen zu können. Grundsätzlich teilt der JR die Einschätzung des KG, dass externe Ressourcen eingesetzt werden müssen, um die Fälle, die sich über mehrere Jahre angesammelt haben, auf ein annehmbares Mass zu reduzieren.

Der JR nimmt die neuen Bestimmungen der Strafprozessordnung zur Kenntnis, gemäss denen für die Bearbeitung von Berufungen seit dem 1. Januar 2024 eine Frist von einem Jahr – was auch für zivilrechtliche Fälle wünschenswert wäre – und für Beschwerden von sechs Monaten gilt.

Der JR teilt im Übrigen die Überlegung des KG, wonach die Zahl der Ersatzrichter/-innen jener der Richter/-innen entsprechen sollte (auch bei anderen Institutionen der Fall). Am 12. März 2021, als die Zahl der Richter/-innen von 10 auf 12 erhöht wurde, forderte der JR bereits die Schaffung von 2 zusätzlichen Stellen für Ersatzrichter/-innen.

Der JR nimmt die Absicht des KG zur Kenntnis, die Ersatzrichter/-innen vermehrt als Beisitzer/-innen einzusetzen (d. h. Mitglied einer Dreierbesetzung ohne Redaktionstätigkeit), damit die ordentlichen Richter/-innen von dieser Aufgabe befreit werden können und über mehr Zeit für die Redaktion ihrer eigenen Entscheide verfügen. Aufgrund dieser Entwicklung erweitert sich auch der Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten, die als Ersatzrichter/-innen in Frage kommen.

Der JR stellt schliesslich fest, dass das KG der Empfehlung gefolgt ist, das ihm zur Verfügung stehende Budget von 100'000 Franken auszuschöpfen. Er erachtet die Erklärungen des KG zur Verwendung der zusätzlich beantragten 100'000 Franken als zufriedenstellend. 50'000 Franken davon entfallen auf die neuen erforderlichen Stellen, 20'000 Franken auf die

Statusänderung der Ersatzrichter/-innen bei der öffentlichrechtlichen Abteilung und 20'000 Franken auf die verstärkte Inanspruchnahme der bestehenden Ersatzrichter/-innen.

III. Empfehlungen des JR an den Grossen Rat

Angesichts der bereits erzielten Ergebnisse und der noch zu erreichenden Ziele unterstützt der JR den Antrag des KG, die **Zahl der Ersatzrichter/-innen per 1. März 2024 auf 15 zu erhöhen**, was der Anzahl ordentlicher Kantonsrichter/-innen entspricht.

Der JR unterstützt den Antrag des KG, das Jahresbudget für die Ersatzrichter/-innen auf 200'000 Franken aufzustocken. Dies entspricht einer Erhöhung um 100'000 Franken, die insbesondere mit der Schaffung von 3 neuen Stellen begründet wird.

Da die Personalaufstockung dazu beitragen soll, das KG in die Lage zu versetzen, seine Fälle innerhalb annehmbarer Fristen zu bearbeiten, schlägt der JR vor, diese Stellen zu befristen, grundsätzlich bis zum Ende der Legislaturperiode 2025–2029.

Gleichzeitig empfiehlt der JR, die beiden 2021 geschaffenen zusätzlichen Stellen, die auf die Legislaturperiode 2021–2025 befristet worden waren, entsprechend zu verlängern.

Vom Gesamtrat am 5. Januar 2024 angenommen und der JUKO zuhanden des Grossen Rates weitergeleitet.

Sitten, 5. Januar 2024

Carole Melly-Basili, Präsidentin des Justizrates

Anhang: Schreiben des KG vom 9. November 2023